

Verbraucherinsolvenz

IV. Wie lange dauert ein Verbraucherinsolvenzverfahren

Wie lange ein solches dauert, kann nicht genau gesagt werden. In Verbraucherinsolvenzverfahren fallen die Verfahrensbeendigung und die Erteilung der Restschuldbefreiung meistens zusammen, sodass in der Regel die Erteilung der Restschuldbefreiung als Verfahrensdauer herangezogen werden kann. Formal muss aber das Verfahren beendet werden, sodass es sein kann, dass das Verfahren auch noch nach der Erteilung der Restschuldbefreiung weiter läuft.

Nach § 300 InsO ist die Restschuldbefreiung nach Beendigung der Abtretungsfrist zu erteilen (sofern keine Versagungsgründe vorliegen). Die Abtretungsfrist beträgt 6 Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Sofern die Verfahrenskosten (und die Masseverbindlichkeiten) bezahlt sind, ist die Restschuldbefreiung nach 5 Jahren zu erteilen.

Sofern zusätzlich sogar innerhalb von drei Jahren eine Quote von 35% erreicht wurde, ist die Restschuldbefreiung sogar schon nach drei Jahren zu erteilen.

Um eine Quote von 35% zu erreichen muss man ca. 50-60% der Forderungshöhe eingezahlt haben. Dies liegt daran, dass das Gericht und der Treuhänder/Insolvenzverwalter ebenfalls noch aus dem Betrag zu bezahlen sind. Die 35%-Regelung kommt daher nur für sehr wenige Personen in Betracht. Erschwerend kommt noch hinzu, dass nach Ablauf der 3 Jahre eine Verfahrensverkürzung auch dann nur auf maximal 5 Jahre möglich ist, wenn später die 35%-Quote erreicht wird.

Insgesamt hat der Gesetzgeber mit dieser Regelung keine praktikable Verfahrensverkürzung herbeigeführt.

Um eine Verfahrensverkürzung ohne eine 35%-Quote zu erlangen, kann auch ein sogenannter Insolvenzplan erstellt werden. Dieser entspricht im Wesentlichen dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nur dass die Restschuldbefreiung gegenüber allen Insolvenzgläubiger gilt – und zwar unabhängig davon, ob die Insolvenzgläubiger am Verfahren teilnehmen oder nicht.

Die Abstimmungsmodalitäten sind im Insolvenzplan noch einmal zu Ihren Gunsten verbessert. Wegen der Konkreten Regelungen und der Erstellung eines Insolvenzplanes fragen Sie bitte einen Spezialisten.